



zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000,-- € für Personenschäden und in Höhe von 250 000,-- € für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Bei einem Wohnungswechsel hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes die Haltung unverzüglich der für die neue Wohnung zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes ist unverzüglich dem Ordnungsamt anzuzeigen. Wer einen gefährlichen Hund einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den dortigen Verbleib des Hundes unverzüglich der für den Wohnort der Halterin oder des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Der gefährliche Hund darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die zuständige Behörde kann die Überlassung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Bußgelder, sonstige Folgen

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Verbote und Pflichten stellen regelmäßig Ordnungswidrigkeiten dar, die mit **Geldbußen bis zu 5.000,00 €** geahndet werden können. Bei groben Verstößen oder beharrlicher Wiederholung kann darüber hinaus die Hundehaltung untersagt werden, insbesondere bei der Verletzung von Personen drohen auch strafrechtliche Maßnahmen und zivilrechtliche Ansprüche von Geschädigten.

Wohin mit toten Hunden?

Ihren toten Hund dürfen Sie auf Ihrem Grundstück vergraben, allerdings nicht in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen.

Herrenlose Hunde

Läuft Ihnen ein herrenloser Hund zu, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt (64-322) oder direkt an einen der vorgenannten Tierschutzvereine.

Weitere Informationen

Soweit nicht vorstehend besondere Telefonnummern angegeben sind, erhalten Sie weitere Auskünfte vom städt. Ordnungsamt (06781/64-326).

Herausgegeben von der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Ordnungsamt, Georg-Maus-Str. 2,
Telefon: 06781/640, Fax 64-446, E-Mail: ordnungsamt@idar-obestein.de
(Stand: 01/2016)

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

auch Sie haben sich wie viele andere Menschen für das Halten eines Hundes entschieden. Haustiere, insbesondere Hunde, gelten als treue Begleiter des Menschen, leisten in vielfältiger Weise Hilfestellung oder retten sogar Leben. Immer häufiger berichten die Medien aber auch über Fälle, in denen Tiere nicht artgerecht gehalten werden, sich Mitmenschen durch Tiere bedroht fühlen oder über vermeidbare Belästigungen beklagen. Gelegentlich werden Hunde von Personen, die keinesfalls als Tierfreunde bezeichnet werden können, als Statussymbol missbraucht oder regelrecht als Waffe eingesetzt.

Im Stadtgebiet von Idar-Oberstein gibt es derzeit über 1.200 Haushalte mit Hunden, somit im Durchschnitt 1 Hund auf unter 30 Einwohner. Diese Hunde werden täglich ausgeführt. Belästigungen und Gefährdungen, aber auch Missklänge im Verhältnis der Hundehalter untereinander, sind vermeidbar, wenn alle Hundehalter sich in eigenem Interesse, im Interesse ihrer Mitmenschen und ihrem Hund zuliebe stets verantwortungsbewusst verhalten. Damit werden persönlicher Ärger und unnötige Stress-Situationen für Mensch und Tier vermieden.

Sie haben die wichtige Aufgabe übernommen, Ihren Hund artgerecht zu halten und so zu erziehen, dass weder Personen noch andere Tiere belästigt oder gefährdet werden.

Die nachfolgenden Hinweise sollen Sie dabei unterstützen. Suchen Sie Rat, wenden Sie sich vertrauensvoll an die in den Hinweisen genannten Stellen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie mit Ihrem Hund eine ungetrübte Zeit erleben können.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Marx
Bürgermeister

Merkblatt für die Hundehaltung
Eine Information der Stadtverwaltung Idar-Oberstein

Tierschutz

Hunde sind Lebewesen, keine Sachen. Sie unterliegen dem Tierschutzgesetz und sind jederzeit artgerecht zu halten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Kreisverwaltung Birkenfeld (06782-150), weitere allgemeine Auskünfte und Unterstützung (z. B. Hundebetreuung bei Abwesenheit) erteilen die örtlichen Tierschutzvereine:

1. Tierschutzverein für den Kreis Birkenfeld in Idar-Oberstein e. V., Hohlstraße 86 (Tierheim Oberstmuhl, 06781/27223),
2. Tierschutzverein „Arche Noah“ für die Stadt Idar-Oberstein und Umgebung e. V.
3. Hundkatzeboxer Betriebsstätte Tiervilla Kunterbunt, Klopplstr. 177 (Tierheim, 06784/903884)

Hundevereine

Kontakt zu Gleichgesinnten und Unterstützung bei der Erziehung Ihres Hundes erhalten Sie in folgenden örtlichen Vereinen:

1. Verein für Rassehunde Oberstein, Vereinsheim (06781/28647),
2. Verein der Hundefreunde Idar und Umgebung e. V. (Tel. 1. Vorsitzender 0171/3669266)
3. Verein der Hundefreunde Kirchenbollenbach und Umgebung e. V. (06784/1385),
4. Verein der Hundefreunde Fischbach-Weierbach e. V. (06781/508700),
5. Hundesportverein Enzweiler e. V. (06781/25364)

Hundesteuer

Das Halten von Hunden unterliegt hauptsächlich aus ordnungspolitischen Gründen der Steuerpflicht. Vorrangiges Ziel ist es, die Zahl an Hunden zu begrenzen, was sicherlich auch in Ihrem Interesse liegt. Die Steuerpflicht setzt ein, wenn der Hund älter als 3 Monate ist. Die Anmeldung ist über die Stadtkämmerei/Steuern (06781/64-232) vorzunehmen. Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. für Blindenhunde, Diensthunde).

Kein freier Auslauf, Beseitigung von Verunreinigungen

Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt dürfen Hunde innerhalb bebauter Ortslage nur angeleint ausgeführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Es ist verboten Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. **Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden.** Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Diese Verbote und die Beseitigungspflicht ergeben sich ebenfalls aus der genannten Verordnung, die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundekot auch aus der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen.

Hunde im Jagdbezirk

Im Wald dürfen nach dem Landesjagdgesetz keine Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen; der Jagdpächter ist unter Umständen berechtigt, auf Ihren Hund zu schießen.

Hundelärm

Es obliegt Ihnen, Hunde so zu halten, dass sie nicht übermäßig bellen oder heulen. Vor allem in den Nachtstunden (22.00 bis 7.00 Uhr) kann Hundegebell erheblich ruhestörend wirken, selbst Gesundheitsschäden bei der unmittelbaren Nachbarschaft sind nicht ausgeschlossen.

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22.12.2004, in Kraft seit 23.12.2004, gelten Hunde,

1. *die sich als bissig erwiesen haben,*
2. *die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder Vieh hetzen oder reißen,*
3. *die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder*
4. *die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben, und*
5. *Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes.*

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung besteht, die antragstellende Person die erforderliche Sachkunde besitzt und auch keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam so zu halten, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden. Sie sind außerhalb des befriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäuser auch in allen allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen, anzuleinen und mit einem Maulkorb zu versehen. Gefährliche Hunde sind durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Gefährlichkeit festgestellt werden kann. Diese Kennzeichnung hat durch einen praktischen Tierarzt oder praktische Tierärztin zu erfolgen. Es ist nicht erlaubt, gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde auszuführen. Das Halten und Führen ist nur volljährigen Personen erlaubt, die Halterin bzw. der Halter müssen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Fehlt diese Zuverlässigkeit oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass durch die Haltung Gefahren für Menschen oder Tiere bestehen, kann die Hundehaltung untersagt werden. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt, psychisch krank oder debil, trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig ist bzw. wiederholt gegen das Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) verstoßen hat. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung